

## Gefasste Beschlüsse

der 87. ordentlichen Hauptversammlung der BKS Bank AG

08. Mai 2026

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 mit dem Bericht des Aufsichtsrates; des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes inklusive konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025**

*Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt war nicht erforderlich.*

---

**Die Hauptversammlung hat folgende Beschlüsse, wie sie von Vorstand und Aufsichtsrat oder nur vom Aufsichtsrat (wie unten ersichtlich) zur Beschlussfassung vorgeschlagen worden sind, gefasst:**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2025**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen der Hauptversammlung vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 22.918.655,65 eine Dividende von EUR 0,50 pro dividendenberechtigter Aktie, somit einen Gesamtbetrag EUR 22.902.880,00 auszuschütten und den verbleibenden Rest von rund EUR 15.775,65 auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen **Vorstand** und **Aufsichtsrat** vor, als Zahltag für die Dividende den 20. Mai 2026 festzusetzen.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

### 5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß §§ 78c Abs 1 und 98a AktG

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2025, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

### 6. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der **Aufsichtsrat** schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

### 7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG schlägt vor,

- **Gerhard Burtscher** wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,
- **Martin Seiter, MBA** neu auf die Restlaufzeit des Mandates von Dr. Franz Gasselsberger, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt,

- **Mag. Herbert Titze, MBA** neu auf die Restlaufzeit des Mandates von Dr. Reinhard Iro, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt,
- **Mag. Gabriele Lehner** neu auf die Restlaufzeit des Mandates von Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Stefanie Lindstaedt, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt,
- **Mag. Hannes Bogner** wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,

einzelnen in getrennter Abstimmung und in dieser Reihenfolge in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

## 8. Wahl des Bankprüfers der BKS Bank AG als Abschlussprüfer und Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2027 und Wahl des Bankprüfers für die EU-Zweigniederlassung der BKS Bank AG in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2026

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates – vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2027 der BKS Bank AG zu bestellen.

Weiters schlägt der **Aufsichtsrat** – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates – vor, gemäß den Bestimmungen des slowakischen Buchhaltungsgesetzes, die Deloitte Audit s.r.o., Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigstelle der BKS Bank AG in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2026 zu betrauen.

## 9. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 85. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2024 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die dem Vorstand in der 85. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2024 für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:*

*Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erwerben. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 8. November 2028.*

- 10. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 85. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2024 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 5% des Grundkapitals zu erwerben.**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die in der 85. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2024 auf die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung erteilte Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 5% des Grundkapitals zu erwerben, wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:*

*Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG ermächtigt, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien 5% des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb*

vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 8. November 2028.

**11. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 85. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2024 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien bis zum gesetzlich zulässigen Höchstausmaß zu erwerben (zweckfreier Erwerb) und gegebenenfalls zum Einzug eigener Aktien.**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Vorstand in der 85. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2024 für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum zweckfreien Erwerb eigener Aktien bis zum gesetzlich zulässigen Höchstausmaß wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zum gesetzlich zulässigen Höchstausmaß zu erwerben (zweckfreier Erwerb). Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 8. November 2028.

Der Vorstand ist weiters ermächtigt, auf Grund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des BörseG zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen.

Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, das gesetzlich zulässige Höchstausmaß nicht übersteigen. Der Vorstand wird auch ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

**Die Hauptversammlung hat folgenden Beschlussantrag, der von Vorstand und Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgeschlagen worden ist, abgelehnt:**

**12. Beschlussfassung über**

- die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital gegen Bareinlagen – allenfalls auch in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;
- die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen, und
- die entsprechende Änderung der Satzung in § 4

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a.) Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

b.) Die Satzung wird in § 4 Abs 2 in der Weise geändert, dass dieser wie folgt lautet:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu

*EUR 16.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

---